

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut (Unternehmer) beabsichtigt die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens („RH1“) am Freybach. Der geplante Standort liegt im Bereich des Zusammenflusses von Kaltenbach und Schicherbach südöstlich des Ortes Neukirchen b. Hl. Blut. Das Becken ist als ungesteuertes Trockenbecken vorgesehen, bei dem der Stauraum nur im Hochwasserfall gefüllt ist. Zur Herstellung des Beckens wird ein ca. 355 m langer Damm durch den Talraum errichtet, durch den bis zu 107.000 m<sup>3</sup> Wasser zurückgehalten werden können. Im Bemessungsfall wird eine Abflussreduzierung von 21,9 m<sup>3</sup>/s auf 9,8 m<sup>3</sup>/s erreicht. Die oberhalb des Dammes gelegenen Wiesen werden dadurch im Hochwasserfall vorübergehend eingestaut. Der Damm wird mit einem Grundablass, einer Hochwasserentlastung (Überlaufschwelle) sowie Kronen- und Betriebswegen ausgestattet. In den Bereichen unmittelbar vor und nach dem Dammbauwerk werden die Bachläufe an die neuen Verhältnisse angepasst. Anpassungen erfolgen auch an bestehenden Entwässerungsanlagen (Gräben, Straßenentwässerung, Regenrückhaltebecken). Für den Bau des Grundablasses wird eine bauzeitliche Wasserhaltung (Absenkung von Grundwasser) erforderlich. Die beschriebenen Baumaßnahmen sind als Gewässerausbau planfeststellungspflichtig nach § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Von dem Vorhaben (insb. durch das Dammbauwerk, einen Einstau bei Hochwasser, externe Ausgleichsflächen) sind laut Grundstücksverzeichnis folgende Grundstücke ganz oder teilweise betroffen:

FINr. 135, 140, 141, 142, 676, 677/2, 677/3, 677/9, 677/10, 678, 679/10, 680/4 der Gemarkung Atzlern sowie FINr. 308, 311/1, 313, 322, 323, 324, 324/2, 1040, 305, 309, 311, 312, 317, 322/1, 662, 692/3, 315/6 der Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut. Die Grundstücke FINr. 311, 312 und 322/1 wurden zwischenzeitlich zu FINr. 314 vereinigt.

Der Unternehmer hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Landratsamt Cham als zuständiger Wasserrechtsbehörde beantragt. In diesem Verfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Eine Vorprüfung ist auf Antrag des Unternehmers entfallen (§ 7 Abs. 3 UVPG). Als Teil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt. Eine mögliche Zulassungsentscheidung wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, welcher andere öffentlich-rechtliche Zulassungen mit einschließt (Konzentrationswirkung).

Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens lagen dem Landratsamt folgende Unterlagen vor:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte, Übersichtslagepläne
- Hydraulische Nachweise (Füllkurvenberechnung, Bemessung RH1, Hydrologie und Hydraulik, Bemessung Grundablass während der Bauzeit)
- Lageplan, Detailpläne (Längsschnitt, Querschnitte, Grundablass)
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstückspläne, Grundstücksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterung und Pläne)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht)
- Baugrundgutachten
- Hochwasserschutzkonzept

Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 18 Abs. 1 UVPG ist vor einer Entscheidung über den Antrag ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen

in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10.07.2024** bis **09.08.2024** im Rathaus Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut während der Dienststunden von Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di – Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich (§ 20 Abs. 2 UVPG, Art. 27a BayVwVfG). Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.08.2024** im Rathaus des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o. g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

\_\_\_\_\_  
Markus Müller, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:	
Angeheftet am:	Abgenommen am: .....
01. Juli 2024 .....	.....
Datum	Unterschrift